

Altorientalische Forschungen	25	1998	1	75–94
------------------------------	----	------	---	-------

DIETRICH SÜRENHAGEN, KONSTANZ

Verwandtschaftsbeziehungen und Erbrecht im althethitischen Königshaus vor Telipinu – ein erneuter Erklärungsversuch

I. Die in CTH 19, einem Erlaß des Großkönigs Telipinu, getroffenen Thronfolgeregelungen¹ und der ihnen als Begründung vorangestellte historische Abriß, die sogenannte „Vorgeschichte“², sind wiederholt Gegenstand kontrovers geführter Diskussionen gewesen. Hierbei ging es stets um die zentrale Frage, ob der Telipinu-Erlaß neues Recht setzt, oder ob es sich lediglich um „die schriftliche Festlegung einer seit langem geübten Praxis“³ handelt.

Allein anhand der „Vorgeschichte“ lässt sich hierauf keine Antwort geben, da die dort gemachten Angaben in einigen wesentlichen Punkten unzureichend sind. So ist aus dem Text nicht ersichtlich, ob Ḫattusili I. als unmittelbarer Nachfolger oder gar Sohn des an erster Stelle genannten Großkönigs Labarna betrachtet wurde, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sein Nachfolger Mursili I. zu ihm stand, und von wem Telipinus Vorgänger und Schwager, Ḫuzzija, sowie die nach dem Tode Ammunas ermordeten Titti(ja) und Ḫantili, deren Mörder Tahurwaili und Taruhsu und der Auftraggeber Zuru abstammten. Ungeachtet dessen ist der Tenor der „Vorgeschichte“ unverkennbar. Die Vater-Sohn-Abfolge auf dem hethitischen Thron war demnach schon immer die Regel, und ihre gewaltsame Verhinderung hatte stets Mißgeschick für das Land und die Strafe der Götter zur Folge. Soweit die Mörder und Usurpatoren nicht selbst ein gewaltsames Ende fanden, war ihre Regentschaft von Mißerfolgen gekennzeichnet oder nur von kurzer Dauer.

¹ CTH 19 II 36–39: „König werden soll nur ein Sohn, der ein Königssohn ersten Ranges ist. Wenn ein erstrangiger [König]sohn nicht vorhanden ist, soll jener König werden, der ein [So]hn zweiten Ranges ist. Falls aber ein Königssohn, ein Erbsohn, nicht vorhanden ist, welche Tochter ersten Ranges (ist), für die sollen sie einen Schwiegersohn nehmen, und jener soll König wer[den].“; zitiert nach I. Hoffmann, THeth 11 (1984) 33. Detaillierte Anmerkungen zu dieser bisher einzigen vollständigen Vorlage und Übersetzung des Erlasses finden sich bei F. Starke, WO 16 [1985] 100ff.

² CTH 19 I 2 – II 15.

³ Hoffmann (Anm. 1) 75.

Tabelle 1. Althethitische Könige, designierte Thronfolger und Usurpatoren bis Telipinu. Nach den Angaben in CTH 4 (Annalen Hattusilis I.), CTH 6 („Politisches Testament“ Hattusilis I.) und CTH 19 (Telipinu-Erlaß)

Generation	regierender König	designierter König	Usurpator
?	'Labarna (CTH 19)		
1	BU-LUGAL-ma (CTH 6) <i>Filiation: keine Angaben</i>		
2	Papaḥdilmah (CTH 6) <i>Filiation: keine Angaben</i>	Labarna (CTH 6) <i>Filiation: keine Angaben; vom Adel abgesetzt</i>	Papaḥdilmah; vom Adel eingesetzt
3	Hattusili I. (CTH 6, 19) <i>Filiation: „Der Tawannanna Brudersohn“ (CTH 4)</i>		
3/4	Hattusili I. / Mursili I.	1. Labarna (CTH 6) <i>Filiation: Schwestersohn Hattusilis I.; von diesem wieder abgesetzt.</i> 2. Mursili I. (s. unten)	
4/5	Mursili I. (CTH 6, 19) <i>Filiation: Enkel Hattusilis I., von Hantili und Zidanta ermordet</i>		Hantili I. (CTH 19); <i>Filiation: keine Angaben; verheiratet mit Harapsili, Mursili Schwester</i>
6	Zidanta I. (CTH 19) <i>Filiation: Sohn Mursilis I.; verheiratet mit Kassenis Schwestern J-ta; von seinem Sohn Ammuna ermordet</i>	Kasseni* (CTH 19) <i>Filiation: Sohn Hantilis I.; von Zidanta ermordet</i>	Zidanta I.
7	Ammuna I. (CTH 19) <i>Filiation: Sohn Zidantas I.</i>		
8	Huzziya I. (CTH 19) <i>Filiation: keine Angaben; von Telipinu abgesetzt und später von anderen ermordet</i>		Telipinu (CTH 19) <i>Filiation: Sohn Ammunas I.; verheiratet mit Istaparja, Huzziyas Schwester</i>

* Designierung nicht bezeugt, aber wahrscheinlich.

Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Vater-Sohn-Erbfolge vor Telipinu hat vor allem der ältere Text CTH 6, das „Politische Testament“ Hattusilis I.⁴, aufkommen lassen, denn hier werden innerhalb von vier Generationen drei designierte Thronfolger genannt, bei denen es sich um Adoptivsöhne, in zwei Fällen zugleich Schwesternsohn bzw. Enkel des Großkönigs, handelte. Zwei von ihnen führen zudem, wie Ḫattusili selbst auch, den Titel Labarna.⁵ Hierauf wird ebenso noch näher einzugehen sein, wie auf die Bezeichnung Hattusilis I. als „der Tawannanna Brudersohn“ in seinen Annalen⁶, die nicht nur Diskussionen über die Abstammung dieses Herrschers, sondern auch über den Status der Tawannanna in althethitischer Zeit zur Folge hatte.

Die Aussagen der beiden älteren Texte haben, soweit es die Thronfolgeregeln vor Telipinu betrifft, zu gegensätzlichen Auffassungen geführt. Der einen Seite⁷ gilt die in CTH 6 geschilderte Designierung des Schwesternsohnes Ḫattusilis I. als ausreichender Hinweis darauf, daß die – von ihnen als matrilinear bezeichnete – Thronfolge vom Onkel mütterlicherseits auf den Sohn der Schwester Vorrang vor einer Vater-Sohn-Abfolge hatte, aber, wie im Telipinu-Erlaß dargestellt, immer wieder zugunsten der letztgenannten unterbrochen wurde.⁸ Die andere Seite⁹ sieht stattdessen in der Designierung von Ḫattusilis Schwesternsohn eine Verlegenheitslösung, nachdem vorangegangene Rebellionen des Ḫattusili-Sohnes Huzzija und dessen Schwester eine Designierung der eigenen Nachkommenschaft unmöglich gemacht hatten, und hält deshalb die Vater-Sohn-Abfolge auch in der Zeit vor Telipinu für den Regelfall, die im Telipinu-Erlaß bezeugten Verstöße hingegen für den Ausdruck „normal(er) kontrastie-

⁴ F. Sommer/A. Falkenstein, Die hethitisch-akkadische Bilingue des Ḫattušili I (1938); fortan Sommer, HAB.

⁵ Zum Titel Labarna s. zuletzt F. Starke, RLA 6 (1983) 406 (3), gegen Sommer, HAB, 26f. Die Diskussion wurde zuletzt von O. Carruba, IstMitt 43 [1993] 71ff., wieder aufgenommen, der erst ab Telipinu mit dem Herrschertitel Tabarna rechnet (S. 84). Bei „Labarna I.“ soll es sich hingegen um einen Eigennamen, bei „Labarna II.“ (= Ḫattusili I.) um einen Thronnamen handeln, denn „Die Titulatur des ersten Labarna konnte vom zweiten Labarna unverändert übernommen werden (*i. e. in einigen anonymen Tabarna-Siegeln, Verf.*), weil sie denselben Thronnamen trugen.“(ebda.). Diese Argumentation berechtigt wohl zu Zweifeln, da mit der angesprochenen Titulatur kaum das obligatorische LUGAL.GAL gemeint sein kann.

⁶ CTH 4; hier KBo X 2, 3 I 3 (heth. Version).

⁷ G. I. Dovgjalo, SovEth 6 [1963] 62ff.; unter Vorbehalt O. R. Gurney, CAH II,1 ch. XV(a) (1966) 11f., und CAH II,1³ (1973) 667f.; V. Haas, KN, 315; K. Riemschneider, Die Thronfolgeordnung im althethitischen Reich, in: H. Klengel (ed.), Beiträge zur sozialen Struktur des Alten Vorderasiens (1971) 79ff.; fortan Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7).

⁸ Riemschneider (Anm. 7) 98: „Wir können also sagen, daß das matrilineare Thronfolgeprinzip in der Zeit von Ḫattušili bis Telipinu virtuell existiert hat, wenn auch in ständiger Auseinandersetzung mit den Verfechtern einer patriarchalischen Thronfolge.“.

⁹ S. Bin-Nun, THeth 5, insbesondere 15ff., 21ff., 212ff.; T. R. Bryce, AnSt 31 [1981] 9ff.; G. Beckman, Fs Güterbock², 13ff.; O. Carruba, Fs Alp, 73ff.

rende(r) Interessen eines nach der Macht strebenden Adels in einem sich gerade bildenden und expandierenden Staate“.¹⁰

Bei genauerer Betrachtung wird allerdings schnell deutlich, daß den Argumenten beider Seiten ein gemeinsames Mißverständnis zugrunde liegt, indem eine – je nach Standpunkt akzeptierte oder abgelehnte – obligatorische Erbfolge vom Onkel mütterlicherseits auf den Schwestersohn stets als Merkmal eines matrilinearen Systems verstanden wurde.¹¹ Für diese besondere Art der Erbfolge hat bisher als einziger V. Haas den in der Sozialanthropologie üblichen Begriff des Avunkulats verwendet.¹² Seine Bemerkung, daß „Dieses System . . . in verschiedenen Gesellschaften matrilinearer Struktur bekannt“ ist, greift jedoch zu kurz. Das Avunkulat – die hervorgehobene familiale Stellung des Mutterbruders und seine besondere Beziehung zum Schwestersohn – ist nämlich „ebenso an matrilineare wie an patrilineare Systeme gebunden“.¹³ Matrilinearität ist demnach keine Voraussetzung für das Avunkulat, sondern lediglich eine von mehreren möglichen Variablen innerhalb eines solchen Systems. Mit anderen Worten: Avunkulat und patrilineare Verwandtschaftsstrukturen schließen einander nicht aus.

Was ebenfalls in der bisherigen Diskussion für oder gegen eine vermeintlich „matrilineare“ althethitische Thronfolge unberücksichtigt blieb, ist die seit langem gesicherte sozialanthropologische Erkenntnis, daß mit dem Avunkulat stets bestimmte Formen präferenzieller Heiraten zwischen Kreuzverwandten (Tabelle 2) verbunden sind.¹⁴ Insgesamt sind drei Formen zu unterscheiden: a) Wahlweise zwischen bilateralen (= patrilateralen oder matrilateralen) Kreuzvettern und -kusinen; b) ausschließlich zwischen Schwestersohn und Brudertochter (= matrilaterale Kreuzkusine) und c) ausschließlich zwischen Brudersohn und Schwester Tochter (= patrilaterale Kreuzkusine).¹⁵ Unter den beiden letztgenann-

¹⁰ Carruba (Anm. 9) 76.

¹¹ Vgl. Dovgjalo (Anm. 7) 82f. („Erbfolge vom Onkel auf den Neffen mütterlicherseits . . . , was den Normen einer matrilinearen Filiation entspricht“); Bin-Nun (Anm. 9) 15f. („The laws of matrilineal organizations do not acknowledge the right of the son to inherit his father's property, the sister's son is the heir . . . and succession is from uncle to sister's son“); Beckman (Anm. 9) 14 („Matrilineality within a social group in which political power is hereditary and exercised by males entails the succession to a man's property and/or office by the son of his sister.“); s. auch Gurney (Anm. 7) 667.

¹² Haas (Anm. 7) 315.

¹³ C. Lévi-Strauss, *Strukturale Anthropologie* (1967) 53. Ebd. wird ein kurzer Abriß der Forschungsgeschichte zu diesem Thema geboten, der verdeutlicht, daß die einseitige Interpretation des Avunkulats („angenommene Wechselbeziehung zwischen der Vorherrschaft des Onkels mütterlicherseits und einem matrilinearen Regime“), wie sie in den oben, Anm. 10, wiedergegebenen Zitaten zum Ausdruck kommt, bereits 1919 durch R. H. Lowie widerlegt wurde.

¹⁴ C. Lévi-Strauss, *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft* (21993) 194ff.

¹⁵ Lévi-Strauss (Anm. 13) 136ff.; ders. (Anm. 14) 596ff.

ten, unilateralen Präferenzheiraten (Tabelle 3a, b) ist diejenige mit der matrilateralen Kreuzkusine, der Tochter des Mutterbruders, weitaus häufiger zu beobachten als die mit der patrilateralen Kreuzkusine.¹⁶

Tabelle 2. Schematische Darstellung von Parallel- und Kreuzverwandtschaften.

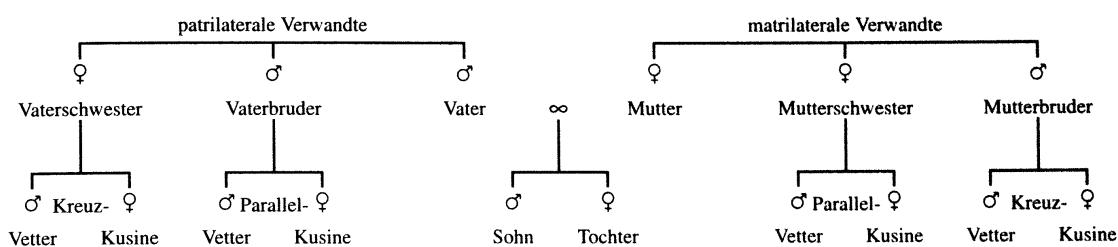
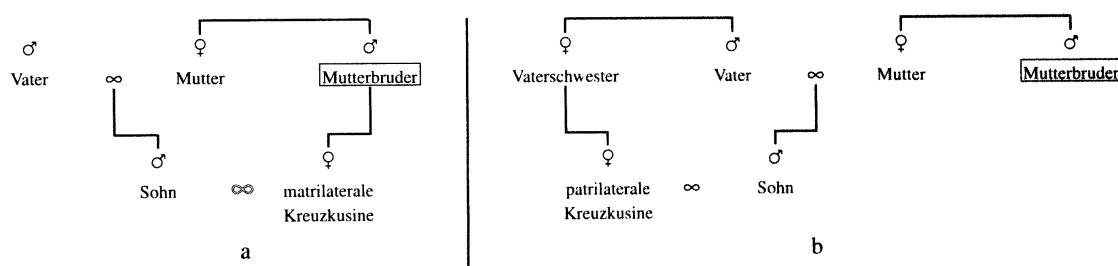


Tabelle 3. Präferenzielle Heiraten zwischen Kreuzverwandten.
a Heirat mit der matrilateralen Kreuzkusine, b Heirat mit der patrilateralen Kreuzkusine.



Falls in der althethitischen Königsfamilie das auch erbrechtlich relevante Prinzip des Avunkulats einst Gültigkeit besessen haben sollte, was für die Zeit nach Telipinu wegen der Bestimmungen des Thronfolge-Erlasses ausgeschlossen werden kann, dann müßte es auch Präferenzheiraten der o. g. Art zwischen Vetttern und Kusinen gegeben haben, ein Brauch, der in krassem Widerspruch zum Familienrecht der Großreichszeit gestanden hätte.¹⁷ Eine Behandlung dieser

¹⁶ Zu den Gründen s. Lévi-Strauss (Anm. 14) 596ff.

¹⁷ In der althethitischen Gesetzesammlung (s. J. Friedrich, HG) mit ihren einschlägigen Bestimmungen zu Inzest und Heiratsverbot finden Sexualverkehr und Heirat zwischen Vetttern und Kusinen auffälligerweise keine Erwähnung; beides könnte daher durchaus legitim gewesen sein. Ganz anders formuliert der Vasallenvertrag zwischen Suppiluliuma I. und Huqqanā (CTH 42) III 28–31: ANA KUR ^{URU}Hatti=ma=kan sākla is duqqari (29) ŠEŠ-[ŠU] NIN-ZU ^{MUNUS}anninnijamin UL dāi (30) UL=at āra kuis=ma=at iezi apenis[suu]lan<=a> uttar (31) n=as ^{URU}Hattusi UL buissuizzi aki=pa, „Für das Land Hatti aber ist es eine Vorschrift von Wichtigkeit: (29) Der [eigene] Bruder darf die eigene Schwester (und) die Kusine nicht geschlechtlich nehmen. (30) Das ist nicht recht. Wer es aber (doch) tut, (nämlich) eine solche Sache, (31) der bleibt in Hattusa nicht am Leben, (sondern) stirbt“ ; s. J. Friedrich, SV 2, 124f.

Frage lässt das eigentliche Problem der bisherigen Thronfolgediskussion, welches schon eingangs angesprochen wurde, erneut zutage treten, die Tatsache nämlich, daß die Verwandtschafts- und Filiationsangaben im Telipinu-Erlaß wie auch in den älteren Quellen manchmal mehrdeutig, meist aber unzureichend sind. Dennoch erscheint eine erneute Untersuchung nicht aussichtslos, weil in den letzten 15 Jahren schließlich doch einige Fortschritte erzielt werden konnten¹⁸, und ich ebenfalls glaube, in einigen Punkten etwas weiter gekommen zu sein. Hierbei wird, so hoffe ich, deutlich werden, daß sich die Thronfolgeregeln des Telipinu-Erlasses von denen der vorangehenden Zeit doch in wesentlichen Punkten unterscheiden.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen des zu untersuchenden Gegenstandes sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die althethitischen Familienstrukturen gleichermaßen patrilinear geprägt waren, wie diejenigen der mittelhethitischen Zeit und des Großreiches. Dies gilt gleichermaßen für das Familien- und Erbrecht, wie es in den hethitischen Gesetzen überliefert ist¹⁹, wie für das Deszendenzverständnis am hethitischen Hof, welches selbst dann in patrilinearer Terminologie formuliert wurde, wenn es sich, wie im Falle Mursilis I., um die Designierung des Enkels handelte.²⁰ Überdies empfahl Hattusili I. seinen Enkel der Obhut des *pankus*²¹ mit dem Hinweis, daß jener NUMUN ^dUTU^š-KUNU, „Nachkomme der Majestät (sc. in direkter männlicher Linie)“, sei.²² Weitere Hinweise auf ein patrilineares Deszendenzverständnis im althethitischen Königshaus geben der Zalpa-Text²³, in dem der Verfasser – Hattusili I. oder Mursili I.²⁴ – seine königlichen Vorgänger als *ABI LUGAL* und *ABI.ABI LUGAL*, „Vater“ bzw. „Großvater des Königs“, bezeichnet, und die „Palastchronik“, die an einer Stelle den „Vater des Königs“ und seine beiden Lieblingssohne nennt, die wiederum als *AHI LUGAL*, „Brüder des Königs“, bzw. DUMU-MEŠ LUGAL, „Königssöhne/Prinzen“, bezeichnet werden.²⁵ Wir können daraus schließen, daß bereits zur Zeit Hattusilis I. patrilineares Denken in Fragen der Abstammung selbstverständlich war und bei der Erbfolge im Königshaus zumindest eine argumentative Rolle spielte.

¹⁸ S. insbesondere Bryce (Anm. 9) 12ff., zu Fragen der Adoption.

¹⁹ Hierzu s. zuletzt Beckman (Anm. 9) 15ff., mit Literaturnachweisen.

²⁰ CTH 5 Vs 13'f.: *kasa=tta=smas¹Mursilin pibhun* (14') ^{IGIŠ}ŠU.A *ABI-ŠU apas dāu*, „Seht, ich habe euch den Mursili gegeben. (14') Der wird/soll seines Vaters Thron nehmen!“. Mit dem Vater kann nur Hattusili selbst, zugleich Großvater und Adoptivvater, gemeint sein.

²¹ Zur Rolle dieses Gremiums als Zeuge und Garant königlicher Erlasse s. grundlegend G. Beckman, JAOS 102 [1982] 435ff.

²² CTH 6 II 44. Hiermit stimmt die Angabe des Talmi-Šarruma-Vertrages (CTH 75 Vs.13) überein, daß Mursili DUMU.DUMU-ŠU, „Sohnessohn“, Hattusilis gewesen sei.

²³ CTH 3; H. Otten, StBoT 17.

²⁴ Otten (Anm. 23) 59, 62; s. außerdem unten, Anm. 39.

²⁵ CTH 8 III 15'-17'; zur Textstelle s. zuletzt S. de Martino, AoF 18 [1991] 64f.

II. Über die Vorgänger Hattusilis I. und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander liegen widersprüchliche Angaben vor. Der Telipinu-Erlaß nennt zwar vor Hattusili einen Großkönig namens Labarna, der als einziger unter den älteren Königen unangefochten und erfolgreich regiert habe²⁶, doch gibt es begründete Zweifel an dessen Historizität.²⁷ Dennoch ist er wiederholt und mit unterschiedlichen Begründungen mit dem Großvater²⁸, Vater²⁹ oder unmittelbaren Vorgänger³⁰ Hattusilis gleichgesetzt worden, obwohl sich hierfür keine schlüssigen Beweise erbringen ließen. In fast allen Fällen³¹ stützen sich diese Annahmen auf die Textstelle CTH 6 III 40–45:

bubba=man (41) [PN *u]ddār=set* *U[L]? DUMU^{MEŠ}-ŠU edi nāir bubbas=mis* (42) [*labalrnan* DUMU=*san* ^{URU}*Sanahuitti iskunabbis* (43) [EGIR-*anda=m̥a=kan* ^{ÍR^{MEŠ}}-*ŠU LÚ^{MEŠ}GAL.GAL uddar=set burtallier* (44) [x x]x-*an* ¹*Papahdilmahan* *asesis nu masiēs MU^{HI.A} pāir* (45) [*masiess=a=kan huwāir ŠA LÚGAL.GALTM* É-*ŠUNU kuwapi UL=at harkir*, „Das Wort meines Großvaters – haben (es) nicht seine Söhne beiseite gesetzt? Mein Großvater (42) hatte den [Labalrna in Sanahuitta zu seinem Sohn *ausgerufen*.³² (43) [Später abler haben seine Diener, die Großen, (sich) sein(em) Wort widersetzt(?)³³ (und) (44) [x x]x-*an*, den Papahdilmah, (auf den Thron) gesetzt. Nun, wieviele Jahre sind vergangen

²⁶ CTH 19 I 2–12.

²⁷ S. zuletzt F. Starke, WO 16 [1985] 111: „Hier ist das Appellativum *labarna-* vom Kopisten irrig als PN interpretiert worden. Gemeint ist jedoch wohl „der labarna (König)“ im allgemeinen, ohne Festlegung auf eine bestimmte historische Persönlichkeit: „Früher (d. h. soweit die Erinnerung zurückreicht) war der labarna Großkönig.“. Im gleichen Sinne auch Starke, RLA 6 (1983) 406.

²⁸ S. Bin-Nun, THeth 5, 57; unter Vorbehalt auch A. Archi, OrNS 46 [1977] 482.

²⁹ Sommer, HAB, 162f., 209.

³⁰ Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7), 101; T. R. Bryce, AnSt 31, 1981, 13; O. Carruba, Fs Alp, 85 (Ehemann der Tawannanna und Schwager von Hattusilis Vater); ders., IstMitt. 43 [1993] 80, 83f.; G. Beckman, Fs Güterbock², 21 Anm. 41; A. Dinçol et al., IstMitt. 43 [1993] 105 (ohne Verwandtschaftsangabe).

³¹ Carruba (Anm. 30) 85ff., führte zusätzlich Rituale althethitischen Ursprungs an. Hiergegen ist einzuwenden, daß der dort genannte Labarna bzw. das Paar Labarna-Tawannanna „neither PN nor part of titulary but referring to either present or former Hittite kings“ (CHD 3.1, 42) sind. Unter den von Carruba herangezogenen Ritualen sind allein die Textfragmente CTH 591.4 eventuell für eine nähere historisch-chronologische Einordnung geeignet, weil hier der König mit dem Titel ^dUTU=*summi*, „unsere Sonne“, neben der Tawannanna erscheint. Dieser Titel dürfte, wie Carruba (Anm. 30) 86f. mit Anm. 39, überzeugend darlegte, mit der Selbstbezeichnung Hattusilis I. als ^dUTU^{šL}-*KUNU* in CTH 6 II 44 identisch sein. Hiervon einmal abgesehen, sind Rituale der von Carruba angeführten Art für historische Beweisführungen denkbar ungeeignet. Auffälligstes Merkmal ist ihre Formelhaftigkeit, weshalb sie auf jedes Königs-paar übertragbar und wiederholbar waren. Sie sind deshalb ihrem Wesen nach ahistorisch, sodaß sich jeder Versuch, ihre Urfassung mit bestimmten Herrschernamen der althethitischen Zeit zu verbinden, erübrigkt.

³² So mit Bryce (Anm. 30) 12.

³³ Falls von *burtalli*-, „Widersacher“, abzuleiten; vgl. J. Friedrich, HW ErgH. 3, 16.

(45) und [wieviele] sind entkommen? Der Großen Häuser – wo sind sie? Sind sie nicht zugrunde gegangen?“.

Aus dem Text geht nur soviel hervor, daß der Großvater Hattusilis – der Name dürfte in der Lücke am Anfang von Z. 41 gestanden haben – zunächst einen Labarna durch Adoption als seinen Nachfolger legitimiert hatte.³⁴ Dieser Labarna kann deshalb kein leiblicher Sohn des Großvaters gewesen sein. Zu einem späteren Zeitpunkt – wohl nach dem Tode des Großvaters; ob aber vor oder nach einer Thronbesteigung des designierten Labarna, wird aus dem Text nicht ersichtlich – haben einflußreiche Kreise am Hofe dafür gesorgt, daß Papahdilmah auf den Thron gelangte. Von diesem darf wegen eines genealogischen Vermerks in der Opferliste C³⁵ angenommen werden, daß er, im Gegensatz zu Labarna, ein leiblicher Sohn von Hattusilis Großvaters war. Aus derselben Stelle ergibt sich auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Name des Großvaters, BU-LUGAL-ma. Wie aus Z. 44f. hervorgeht, hat sich der coup d'état für seine Betreiber nicht ausgezahlt. Wer sie zur Rechenschaft zog und wann das geschah, darüber gibt der Text keine Auskunft. Wohl aber lassen die Äußerungen Hattusilis darauf schließen, daß dieser die Thronbesteigung des Papahdilmah für unrechtmäßig gehalten hat. Eines steht jedenfalls fest: Wenn man den zumindest vorübergehend um seine Thronrechte gebrachten Labarna des „Politischen Testaments“ mit dem so überaus erfolgreich regierenden Großkönig Labarna des Telipinu-Erlasses gleichsetzen will, dann müssen die dortigen Angaben als reine Fiktion gewertet werden.

Ob eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem älteren Labarna und Hattusili bestand, wird in CTH 6 nicht gesagt. Anders verhält es sich mit dem in Z. 44 genannten Papahdilmah, vor dessen Namen S.Bin-Nun [*at-ta-m]a-an*, „mei[nen Vater]“, ergänzte.³⁶ Daß diese Ergänzung sachlich richtig ist, läßt sich anhand des bereits erwähnten genealogischen Vermerks in der Opferliste C (s. Anm. 35) beweisen:

(19) [x x] ANA ¹BU-LUGAL-ma DUMU ¹Tutha[lij] (20) [AB]U ¹Pawahtel-mah ABU L[abarna]³⁷ (21) [QATA]MMA sipanti

Dieser Vermerk wurde bisher folgendermaßen übersetzt: „[x x] für BU-LUGAL-ma, Sohn des Tutha[lij] (2=) und Vater(?) des Pawahtel-mah und

³⁴ Dies wurde von Bryce (Anm. 30) 12f., im Vergleich mit der Adoption des Hattusili-Neffen Labarna ausreichend begründet. Die Vorbehalte von Beckman (Anm. 30) 21 Anm. 42, haben demgegenüber wenig Gewicht. Nicht stichhaltig ist hingegen die sich hieran anschließende These von Bryce, daß die Adoption deshalb erfolgte, weil von den leiblichen Söhnen des Großvaters wegen „disloyalty“ keiner mehr als Thronfolger zur Verfügung stand. Aus dem Text ergibt sich der gegenteilige Handlungsablauf!

³⁵ CTH 661.3 Vs. 19.

³⁶ Bin-Nun (Anm. 28) 55.

³⁷ So bereits von E. Forrer, 2BoTU 25 I 11', zwingend wegen des fehlenden Personenkeiles ergänzt.

L[abarna]“ (opfert er [eben]so).³⁸ Wenn man dies akzeptiert, dann ist die genealogische Angabe „Vater des Pawahtelmaḥ und L[abarna]“ in ganz atypischer, ja regelwidriger Weise formuliert worden. Zu erwarten wäre vielmehr *ABU ŠA PN₁ Ú ŠA PN₂/ABU ŠA PN₁ ŠA PN₂=ja* oder, kurzgefaßt wie im vorliegenden Text, *ABU PN₁ Ú PN₂/ABU PN₁ PN₂=ja*. Die Übersetzung kann deshalb kaum anders lauten als: „für BU-LUGAL-ma, Sohn des Tuthal[ija], Vater des Pawahtelmaḥ, des Vaters des L[abarna]“, wobei mit letzterem nur Hattusili I. gemeint sein kann, der diesen Titel in seinen Selbstzeugnissen durchgehend verwendete.

Daraus ergibt sich für die Zeit bis Hattusili I. eine hinreichend gesicherte Vater-Sohn-Abfolge von drei regierenden Königen: BU-LUGAL-ma – Papahdilmah – Labarna = Hattusili I.³⁹ Ob der als Vater des BU-LUGAL-ma genannte Tuthalija ebenfalls König war, ist unbekannt.

³⁸ H. Otten, MDOG 83 [1951] 52. Im gleichen Sinne bereits Sommer, HAB, 162 Anm. 2: „Pu-LUGAL-ma ... Vater des „Pawahtelmaḥ“ (und) Vater des nach diesem auf den Thron gekommenen Labarna“. Letzteres ist durch die Angaben in CTH 6 keiner Weise gesichert!

³⁹ Angesichts dieser lückenlosen Abfolge spricht doch einiges dafür, den Zalpa-Text (s. Anm. 23) Hattusili I. zuzuschreiben, da Mursili I. keinen regierenden König zum Vater und Vorgänger hatte, sondern von seinem eigenen Großvater adoptiert worden war. Die sich aus einer solchen Annahme ergebenden Konsequenzen wären nicht unerheblich, denn nach Aussage des Textes (B Vs. 19f.) dürfte Hattusa bereits zur Zeit des „Vaters des Königs“ – in diesem Falle Papahdilmah – Hauptstadt gewesen sein; vgl. Otten, StBoT 17, 62 oben. Die seit E. Forrer (BoTU 3*f., 6*f., 11*f., 22*f.) weitverbreitete Annahme, daß Hattusili I. der Gründer der neuen Hauptstadt gewesen sei, woraufhin er sich den programmativen Beinamen „der von Hattus“ zugelegt oder erhalten hätte, wäre dann aufzugeben. Falls die Erhebung Hattusas zur Hauptstadt auf Papahdilmah selbst zurückzuführen sein sollte, ließe sich die Namensgebung Hattusilis I. vielleicht analog zu der des Hattusili III.-Sohnes Nerikkaili erklären, der diesen Namen wohl deshalb erhielt, weil sein Vater sich in besonderem Maße für die Stadt Nerik und ihre Kulte eingesetzt hatte. – Auch die seit Forrer allgemein akzeptierte Annahme, daß der erst in junger Überlieferung (Carruba [Anm. 30] 82f.) als LÚ ^{URU}Kussar bezeichnete, erste Hattusili ein Nachfahre der Stadtfürsten von Kussar, Anitta und Pithana, gewesen sei, wäre noch einmal zu überprüfen, da LÚ ^{URU}Kussar, „Mann von Kussar“, auch „Herr von Kussar“ im Sinne eines Lehnsträgers bedeuten kann; vgl. Huzzija LÚ ^{URU}Hakmis in Opferliste A I 7 (Otten [Anm. 38] 64), bei dem es sich möglicherweise um den in HAB II 63ff. genannten und zunächst mit der Stadt Tappasanda belehnten Sohn Hattusilis I. handelt (vgl. Otten, a. O., 49f.). Daß LÚ ^{URU}X = Lehnsträger Synonym für DUMU ^{URU}X sein kann, ergibt sich schon früh aus einer Stelle der „Palastchronik“ (CTH 8), wo unter den Brüdern des Königs (*AHI* LUGAL, Var. DUMU^{MES}LUGAL) als Lieblingssohn des „Vaters des Königs“ [*Aml*]muna DUMU (Var. LÚ) ^{URU}Sukzija genannt wird (KUB III 34 III 15f. / KBo XII 11, 5f.). Außerdem, in junger Überlieferung, für Hattusili I. selbst, der in den Texten Hattusilis III. wahrscheinlich als LÚ, DUMU und LUGAL ^{URU}Kussar bezeichnet wird; s. del Monte, RGTC 6 (1978) 230. Vgl. ferner Opferliste F I 11f.: DUMU ^{URU}Z[ipland]a DUMU ^{URU}Ankuwa (Otten, a. O., 70), und schließlich die formelhafte Aussage der § 3 und 4 des Telipinu-Erlasses, wonach die Söhne des Königs von verschiedenen Städten aus die Landesteile verwalteten. Danach hat es den Anschein, daß in erster Linie Angehörige des Königshauses – Brüder, Söhne oder Neffen des Großkönigs – als „Mann“ oder „Sohn“ der Stadt X bezeichnet wurden, ohne daß dies als Hinweis auf ihre dynastische Herkunft gewertet werden darf.

Einen weiteren Hinweis auf Hattusilis Abstammung gibt die häufig diskutierte Bezeichnung *ŠA f/MUNUS Tawannanna DUMU ŠEŠ-ŠU*, „der Tawannanna Brudersohn“, in den Annalen dieses Herrschers (s. Anm. 6). Bis auf O. Carruba, der hierin eine später eingefügte Glosse erkennen will⁴⁰, ist die Bezeichnung stets für authentisch gehalten worden. Carruba begründet seine Annahme damit, daß Tawannanna ein weiblicher Eigenname sei, dessen Trägerin mit Hilfe der späteren Glosse von einer gleichnamigen Frau aus der Zeit Hattusilis unterschieden werden sollte. Dies ist die im Edikt CTH 5 Vs 6'ff. genannte Tawannanna, bei der es sich nur um die aus CTH 6 bekannte Schwester Hattusilis, die Mutter des designierten jüngeren Labarna, handeln kann.⁴¹

URRAM SERAM f/MUNUS Tawannannas [ŠUM-ŠU] (7) lē kuiski tezzi ŠA DUMU-MEŠ-ŠU[DUMU.DUMU^{MEŠ}-ŠU⁴²] (8') ŠUM-ŠUNU lē kuiski tezzi, „Zukünftig darf niemand [den Namen] der Tawannanna aussprechen; (auch) die Namen ihrer Kinder [(und) Kindeskinder] darf niemand aussprechen!“

Die hier verwendete Formulierung „der Tawannanna [Namen] darf niemand aussprechen“ widerlegt die Auffassung Carrubas, daß es sich um einen Eigennamen handele, denn sie gehört einer Kategorie an, in der die Nennung des Namens selbst eine Tautologie darstellen würde. Dementsprechend führt CHD⁴³ hier in Verbindung mit dem Regens *ŠUMU/laman*, welches des öfteren mit dem enklitischen Possessivpronomen versehen ist, nur im Genitiv stehende klassifikatorische Begriffe (*damēl*, *UN-as*, *ÍD-as*), Appellativa (*LUGAL-was*, *ŠA DIN-GIR^{LIM}*) und Personalpronomina possessivischer Bedeutung (*tuel*), nicht aber die Namen selbst an. Im Genitiv stehende Eigennamen mit *ŠUMU/laman* als Regens finden sich grundsätzlich nur als *ŠUM* (*ŠA*) PN, ohne enklitisches Possessivpronomen.⁴⁴ Es ist deshalb auch weiterhin davon auszugehen, daß zur Zeit Hattusilis I. Tawannanna, ebenso wie Labarna, ausschließlich als Titel gebraucht wurde und nicht als Eigenname.

Demnach scheint es gerechtfertigt, das Epitheton „der Tawannanna Brudersohn“ auch weiterhin für eine authentische Selbstbezeichnung Hattusilis I. zu halten. Sieht man von späteren Zusätzen⁴⁵ ab, dann lautete die vollständige Titulatur Hattusilis in seinen Annalen ursprünglich folgendermaßen: **LUGAL.GAL Labarna*⁴⁶ . . . *ŠA MUNUS Tawannanna DUMU ŠEŠ-ŠU*, „Großkönig,

⁴⁰ Carruba (Anm. 30) 83.

⁴¹ Vgl. hierzu A. Archi, OrNS 46 [1977] 483f.; S. de Martino, AoF 18 [1991] 58f.; R. H. Beal, JCS 35 [1983] 125f.; besonders ausführlich Carruba (Anm. 30) 80f. S. Bin-Nun's Annahme, THeth 5, 59, daß die Tochter Hattusilis gemeint sei, ist damit ebenso hinfällig wie die weiterreichende Schlußfolgerung Bin-Nun's (S. 52f.), daß mit der *damnatio memoriae* der besagten Tawannanna zugleich auch das „Amt“ (wohl besser: der Titel) als solches abgeschafft worden sei.

⁴² So mit CHD 3.1, 33.

⁴³ CHD 3.1, 32ff.

⁴⁴ In Bildbeischriften, s. CHD 3.1, 34f.

⁴⁵ S. hierzu O. Carruba, Fs Alp, 82f.

⁴⁶ Vgl. CTH 6 III 64.

Labarna, . . . der Tawannanna Brudersohn“. Ḫattusili war demnach ebenso Labarna, wie zuvor der Adoptivsohn des BU-LUGAL-ma und später der ebenfalls adoptierte Schwesternsohn Ḫattusilis. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß Labarna ein durch Geburt erworbener Titel gewesen ist, der eine bestimmte verwandtschaftliche Stellung seines Trägers innerhalb der Königsfamilie voraussetzte.

Soweit es Ḫattusili selbst betrifft, wird diese besondere Stellung offenbar durch das Epitheton „der Tawannanna Brudersohn“ zum Ausdruck gebracht. Da nun Papaḥdilmah der leibliche Vater Ḫattusilis gewesen ist, lässt die Bezeichnung nur noch zwei Interpretationen zu. Entweder ist mit dem Bruder der Tawannanna Papaḥdilmah gemeint, so daß die Tawannanna eine Tochter des BU-LUGAL-ma und Tante Ḫattusilis gewesen wäre. Oder DUMU bedeutet daselbe wie schon im Falle des designierten älteren Labarna zur Zeit des BU-LUGAL-ma und später des Ḫattusili-Neffen, nämlich „Adoptivsohn“. Dann könnte Ḫattusili sich eigentlich nur auf den zuerst designierten älteren Labarna bezogen haben, der von Papaḥdilmah um seine Thronrechte gebracht oder später abgesetzt worden war. Überlegungen in diese Richtung setzen allerdings voraus, daß zumindest bis in die Regierungszeit Ḫattusilis die Übergehung der eigenen Söhne bei der Thronfolge zugunsten eines adoptierten Nachfolgers kein Ausnahmefall gewesen ist, wie meist angenommen wird, sondern die Regel.

Im Falle des älteren Labarna spricht, wie oben gezeigt, alles dafür, daß er an erster Stelle zum Thronerben ernannt wurde, obwohl leibliche Söhne des BU-LUGAL-ma vorhanden waren. Die Ernennung von Ḫattusili Schwesternsohn zum Thronfolger wird hingegen mehrheitlich als Notlösung gewertet, Folge verfrühter Herrschaftsansprüche des Ḫattusili-Sohnes Huzzija und, nachdem dieser gescheitert war, einer namentlich nicht genannten Tochter Ḫattusilis für ihre männliche Nachkommenschaft.⁴⁷ Dem ist entgegenzuhalten, daß von einem Verlust der Thronanwartschaft des Huzzija in CTH 6 ebensowenig die Rede ist⁴⁸, wie von Ambitionen der Tochter auf die Thronfolge eines ihrer Söhne.⁴⁹ Auch ist die Annahme, Ḫattusili hätte keine legitimen Söhne gehabt, und Huzzija sei der Sohn einer Unfreien gewesen⁵⁰, durch nichts gerechtfertigt.⁵¹ Vielmehr muß

⁴⁷ So die Annahme von Bin-Nun (Anm. 41) 24f., 70f.; Archi (Anm. 41) 483f.; T. R. Bryce, AnSt 31 [1981] 14; G. Beckman, Fs Güterbock², 21.

⁴⁸ Der vermeintliche Beleg CTH 6 II 68: *kat-t]a?* *eppun*, von Sommer, HAB, 11, mit „setzte ich [, der König, den Huzzija alj(?)“ übersetzt, ist ersatzlos zu streichen; s. J. Friedrich/A. Kammenhuber HW², sub *ep*.

⁴⁹ S. Carruba (Anm. 45) 81.

⁵⁰ Bin-Nun (Anm. 41) 23f.

⁵¹ Wenn, wie oben (Anm. 39) erwogen, Ḫattusili der Verfasser des Zalpa-Textes war, hätte er außer Huzzija noch einen weiteren Sohn namens Happi gehabt, der in Zalpa als Statthalter eingesetzt war und von dort aus gemeinsam mit einem Tabarna gegen den Vater rebellierte (CTH 3 A Rs 11'ff.). Ob die auf einen PN deutende Schreibung *'Tabarnan* in A Rs 11', im Gegensatz zu *Tabarnas* (falscher Kasus) in B Rs 28', mit

die Designierung des Labarna, wie schon Riemschneider annahm⁵², vor den Auseinandersetzungen Ḫattusilis mit seinen eigenen Kindern stattgefunden haben, und ganz gewiß Jahre vor der Erkrankung Ḫattusilis, dem aktuellen Zeitpunkt der Absetzung des Labarna und der Designierung Mursilis. Dies deswegen, weil der Schwestersohn zum Zeitpunkt seiner Designierung als „jung“ (TUR-am, CTH 6 I 2) bezeichnet wird, ebenso wie der Ḫattusili-Enkel Mursili im Kolophon von CTH 6.⁵³ Zum Zeitpunkt seiner Absetzung hatte Labarna bereits ein Priesteramt innegehabt, war von Ḫattusili in mehrfacher Hinsicht unterwiesen und gefördert worden (CTH 6 I 3f., 16f.; II4f., 16f.), scheint jedoch eigene politische Interessen verfolgt und schließlich eine ernstzunehmende Gefahr für den Hof und das Land insgesamt dargestellt zu haben, was ohne eigene Klientel kaum vorstellbar ist. Er müßte damit längst das Erwachsenenalter erreicht haben. Aus diesen Gründen scheint eine andere Annahme als die, daß Ḫattusili Schwestersohn vor Mursili der einzige designierte Thronerbe gewesen und über längere Zeit geblieben ist, kaum möglich.⁵⁴

Unter diesen Umständen dürfte in der Zeit zwischen BU-LUGAL-ma und Ḫattusili I. die Vererbung des Thrones an einen Adoptivsohn tatsächlich die Regel gewesen sein. Leider liegen über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander aus der Zeit vor Ḫattusili (und z. T. auch aus dessen später Regierungszeit) nur unzureichende Informationen vor. Geht man jedoch davon aus, daß die Wahl der Adoptivsöhne ebenso festen Regeln folgte wie etwa die Abfolge vom Vater auf einen bestimmten Sohn, dann erscheint es sinnvoll, die besser bekannten Verhältnisse aus Ḫattusilis eigener Regierungszeit zum Vergleich heranzuziehen. Danach führte der König den

H. Otten, StBoT 17, 50, als korrekte Überlieferung des Originaltextes aufgefaßt werden darf, scheint mir allerdings wegen der ausschließlich appellativischen Verwendung von T/Labarna in CTH 6 fraglich (so auch gegen F. Starke, RLA 6, 406, 408, dessen Argumentation ich nicht nachzuvollziehen vermag). Ich halte es daher für nicht ganz ausgeschlossen, daß der Tabarna des Zalpa-Textes mit dem Neffen Ḫattusilis in CTH 6 identisch ist.

⁵² Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 82f. mit Anm. 19.

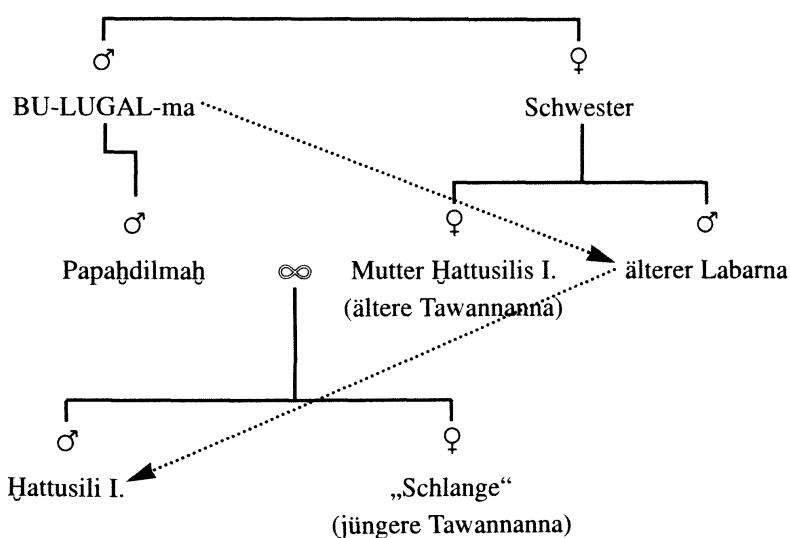
⁵³ Den Angaben in CTH 6 II 42–45 zufolge war Mursili zum Zeitpunkt seiner Designierung noch ein Kind.

⁵⁴ Aufschlußreich erscheint mir in diesem Zusammenhange auch die (rhetorische) Frage Ḫattusilis in CTH 6 I 8f.: *mā minum mār abatī-su mamman ul urabba*, die gelegentlich als Verbot mißverstanden wurde, so zuletzt Beckman (Anm. 47) 20. Zu übersetzen ist vielmehr, wie von Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 82f. mit Anm. 18, 23 begründet, „Warum sollte jemand nicht den Sohn seiner Schwester großziehen?“. Danach scheint es sich bei der Adoptierung des Schwestersohnes (*rabūm* D = *sallanu*-; hierzu vgl. die Formulierung Tuthalijas IV. in Kol. I 12f. des Kurunta-Vertrages [H. Otten, StBoT Bh.1], wo offenbar von der Adoption des Kurunta durch Ḫattusili III. die Rede ist; s. auch H. G. Güterbock, OrNS 59 [1990] 162, und D. Sürenhagen, OLZ 87 [1992] 367f.) um ein durchaus übliches Verfahren zu handeln, welches von Ḫattusili trotz der in CTH 6 geschilderten Auseinandersetzungen mit dem Neffen offenbar nicht in Frage gestellt wurde.

gleichen Titel – Labarna – wie sein designierter und durch Adoption legitimierter Nachfolger. Dessen Mutter war die Schwester des amtierenden Herrschers und wurde als Tawannanna bezeichnet.

Überträgt man dies auf die Generation vor Ḫattusili, so müßte dieser nicht nur der Adoptivsohn des älteren Labarna gewesen sein, sondern zugleich der Sohn von dessen Schwester, der in den Annalen genannten Tawannanna. Diese wiederum müßte dann mit Papaḥdilmah verheiratet gewesen sein, einem leiblichen, aber nicht zur Thronfolge bestimmten Sohn des BU-LUGAL-ma. Analog zu den Verhältnissen, wie sie aus der Zeit Ḫattusilis bekannt sind, wären Ḫattusilis Mutter, die (ältere) Tawannanna, und ihr Bruder, der ältere Labarna, Kinder der Schwester des BU-LUGAL-ma gewesen. Papaḥdilmah hätte dann die Tochter der Vaterschwester, seine patrilaterale Kreuzkusine und Schwester des designierten Thronfolgers, geheiratet.

Tabelle 4. Verwandtschaftsmodell der Abfolge BU-LUGAL-ma – älterer Labarna, Papaḥdilmah – Ḫattusili I.

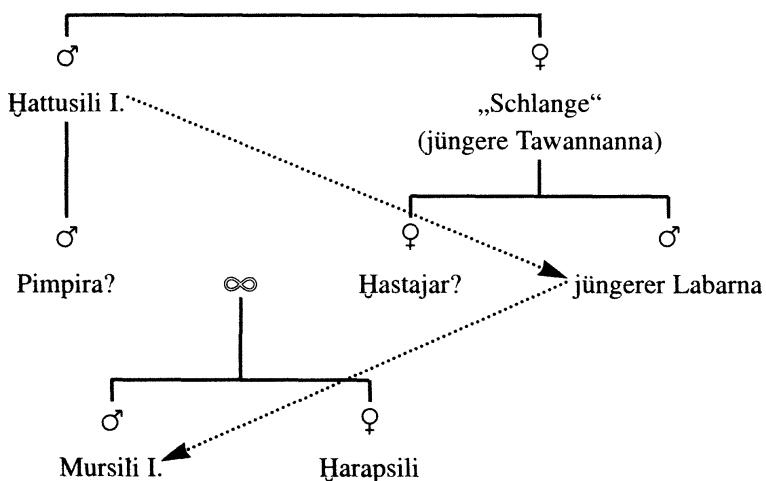


Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt man bei einer näheren Untersuchung der möglichen Gründe, die zur Adoption und Designierung des Ḫattusili-Enkels und späteren Großkönigs Mursili I. geführt haben. Wie bereits gezeigt, zwingt nichts zu der Annahme, daß es Ḫattusili vor oder nach der Absetzung seines Schwesternsohnes an Söhnen mangelte, die für die Thronfolge geeignet gewesen wären. Die Adoption und Designierung seines Enkels kann deshalb keine Verlegenheitslösung gewesen sein, sondern muß ihren Grund in der verwandtschaftlichen Stellung Mursilis innerhalb der Königsfamilie gehabt haben. Den Angaben von CTH 6 und später dem Talmi-Šarruma-Vertrag zufolge war er der Sohn eines Ḫattusili-Sohnes (s. oben S. 80 mit Anm. 22), dessen Name nicht

überliefert ist.⁵⁵ Hinweise auf die Herkunft und den Namen seiner Mutter fehlen gänzlich, doch sind Rückschlüsse zumindest auf ihre Abstammung möglich, wenn man die zu Hattusilis Zeiten offenbar übliche Vererbung des Thrones an den Schwestersohn auch im Falle Mursilis als Regel zugrunde legt. Dann hätte nämlich Hattusili Schwesternsohn, wäre er auf den Thron gelangt, die Königs-würde an den Sohn seiner eigenen Schwester, der Tawannanna ihrer Genera-tion, weitervererben müssen. Durch die vorzeitige Absetzung des jüngeren Labarna konnte es hierzu zwar nicht kommen; die Erbrechte seines Neffen waren aber davon in keiner Weise berührt, was von Hattusili bei der erneuten Designierung zu berücksichtigen war. Falls nun Mursili der Schwesternsohn des jüngeren Labarna war, dann folgt daraus, daß sein Vater, ein Sohn Hattusilis, mit der Schwester des designierten Thronfolgers und Tochter der Vaterschwe-ster, seiner patrilateralen Kreuzkusine, verheiratet gewesen sein muß.⁵⁶ Es läge damit die gleiche Konstellation vor, wie bereits zur Zeit des Papahdilmah.

Diese Überlegungen sind keineswegs so hypothetisch, wie es zunächst den Anschein haben mag, denn es läßt sich in der Zeit vor dem Telipinu-Erlaß, was bisher übersehen wurde, tatsächlich eine Heirat zwischen einem offenbar nicht

Tabelle 5. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Hattusili I. – jüngerer Labarna – Mursili I.



⁵⁵ Meine Vermutung geht allerdings dahin, daß es sich um Pimpira handelte, der nach CTH 24 IV 11 den König (Mursili) schützte. Von einer weitergehenden Diskussion, die auch die Behandlung einiger, die „Palastchronik“ betreffenden Fragen erfordern würde, muß an dieser Stelle abgesehen werden.

⁵⁶ Wer die Mutter Mursilis war, muß letztlich offen bleiben. Mit R. H. Beal, JCS 35 [1983] 122f., halte ich es, wenn auch aus anderen Gründen, für möglich, daß es sich um Hastajar handelte, an die sich Hattusili im letzten Abschnitt des „Politischen Testaments“ (CTH 6 III=IV 64ff.) mit sehr persönlich gehaltenen Worten wendet. Dies ungeachtet der seit Sommer, HAB, 209, mehrheitlich vertretenen Auffassung, daß Hastajar „sehr wahrscheinlich“ bzw. „so gut wie sicher“ (Sommer) die Gemahlin Hattusilis gewesen sei. Dem steht entgegen, daß in den Opferlisten für die verstorbenen Könige und Königinnen (s. H. Otten, MDOG 83 [1951]) nur Kaddusi aufgeführt wird.

erfolgeberechtigten Königssohn und seiner Kusine, die zugleich Tochter der Vaterschwester und Schwester des prospektiven Nachfolgers war, nachweisen. Bei diesem Königssohn handelt es sich um den späteren Großkönig Zidanta aus der auf Mursili I. folgenden Generation. Seine Filiation ergibt sich aus Abschrift D des Telipinu-Erlasses, wo von ihm gesagt wird: DIN]GIR^{MES} ḥI.A addas es̄bar=set sanbir, „die [Göt]ter forderten das Blut seines Vaters“⁵⁷, denn mit dem Vater kann nur Mursili gemeint sein, der einem Mordanschlag Zidantas und Ḥantilis zum Opfer gefallen war. Zidanta hatte eine Tochter des Ḥantili zur Frau, deren Mutter, Ḥarapsili, wiederum eine Schwester Mursilis war. Er war demnach mit seiner patrilateralen Kreuzkusine verheiratet, der Schwester des später ebenfalls von Zidanta ermordeten Kasseni. Von Kasseni wird allgemein angenommen, daß er als Sohn des Mursili-Nachfolgers Ḥantili erfolgeberechtigt war und deshalb von seinem Schwager Zidanta aus dem Wege geräumt wurde, doch ist es wegen der oben begründeten, regelmäßigen Schwesternsohn-Abfolgen bis in die Zeit Ḥattusilis I. ebensogut möglich, wenn nicht gar wahrscheinlicher, daß Kassenis Thronansprüche sich auf seine Stellung als Schwesternsohn Mursilis gründeten.⁵⁸ Er, und nicht Zidanta, wäre damit der Labarna seiner Generation gewesen.

Über die Gründe, die zur Ermordung Mursilis führten, wird im Telipinu-Erläß nichts gesagt, doch liegt die Annahme nahe, daß Thronfolgestreitigkeiten eine Rolle spielten, da deren Beendigung ein Hauptanliegen Telipinus war. Zidanta scheint bei der Ermordung Mursilis die treibende Kraft gewesen zu sein⁵⁹, was bereits zu diesem Zeitpunkt auf eigene Thronambitionen hindeuten würde. Stattdessen bestieg sein Mitverschwörer Ḥantili, der Ehemann der Mursili-Schwester Ḥarapsili, den Thron. Allem Anschein nach herrschte er weitgehend unangefochten und starb schließlich eines natürlichen Todes.⁶⁰

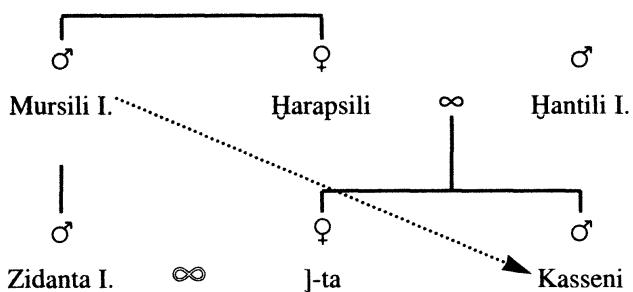
⁵⁷ KUB XI 5 Vs.8'; s. I. Hoffmann, THeth 11, 24f. mit Anm.e, 2, 3.

⁵⁸ So bereits Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 87.

⁵⁹ CTH 19 I 32f.: „Zidanta machte sich an Ḥantili heran, und sie [ta]ten Böses, (indem) sie Mursili töteten“; so mit Riemschneider (Anm. 58) 87 Anm. 34, gegen Hoffmann (Anm. 57) 19.

⁶⁰ Die Zweifel von Riemschneider (Anm. 58) 87f., ob Ḥantili wirklich als Großkönig regierte, sind wohl unbegründet. Sein Tod wird, wie bei Großkönigen üblich, mit „Gott werden“ umschrieben (CTH 19 I 63f.), und seine Aufnahme in die Opferlisten für die verstorbenen Könige und Königinnen (s. Anm. 56), gemeinsam mit seiner Frau Ḥarapsili, ist ein weiterer Hinweis auf seinen Status als Großkönig. Hinzu kommt, daß Ḥarapsili nicht nur in den akkadischen Paralleltexten KUB III 89 und KBo I 27+, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in der hethitischen Version des Telipinu-Erlasses als regierende Königin bezeichnet wird. Dies ergibt sich aus einem Textvergleich der Sukzija-Affäre: KUB III 89 I 11'f. *‘Harapsili qadu DUMU^{MES}-šu ina URU Su-gazzija* [...] (12') ... *‘Harapsili MUNUS.LUGAL imtañals-ma*, „Ḥarapsili mit ihren Kindern in Sukzija [...] (12') die Königin [Ḥarapsili] erkrankte und ...“. In dieser Situation beauftragte der „Palastjunker“ (DUMU É.GAL: KUB III 89 I 13', 19'; KBo I 27+ II 2) Ilaliuma weitere „Palastjunker“ mit der Ermordung der Königin und ihrer Kinder (KBo I 27+ II 4). Der gleiche Handlungsverlauf findet sich, sehr fragmentarisch über-

Tabelle 6. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Mursili I., Ḫantili I. – Kasseni, Zidanta I.



Außer Zidanta wird noch ein weiterer Königssohn im Telipinu-Erlaß genannt, der mit der Schwester des (prospektiven) Nachfolgers seines Vaters verheiratet war, nämlich Telipinu selbst, der Istaparija, die Schwester des nach Ammuna auf den Thron gelangten Ḫuzzija, zur Frau hatte.⁶¹ Auch wenn in der „Vorgeschichte“ des Telipinu-Erlasses jegliche Angaben zur Filiation Ḫuzzijas, seiner

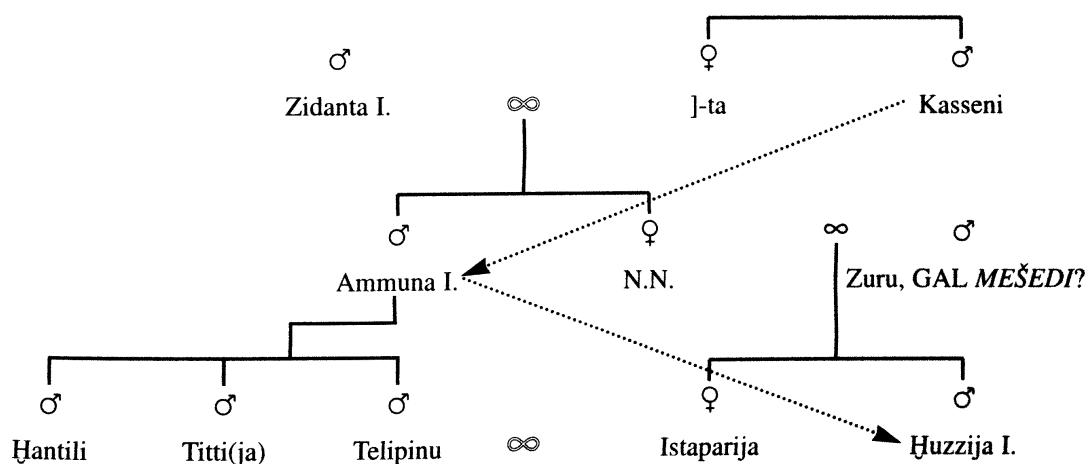
liefert, in § 16 (I 53–57) der hethitischen Version. Die Vergeltung für diese Morde wird in § 17 (I 60–62) geschildert: „(Da) brachte der Oberste der Palastjunker die Botschaft her. Dann sammelten sie [seline] [Siplpe (*baṣsatar=slet*, d. h. des Ilaliūma! So gegen Hoffmann [Anm. 57] 11, 23) und [brachten] sie nach Tagaramal und jagten sie in die Büsche. Und sie st[arben]“. Bisher wurde die dreimal in der hethitischen Version verwendete Formulierung MUNUS.LUGAL ^{URU}*Sukzija* (I 53, 57, 58) stets als „Königin von Sukzija“ übersetzt, s. zuletzt Hoffmann (Anm. 57) 22f. Angesichts der strikten Parallelität beider Versionen scheint jedoch eine Interpretation von ^{URU}*Sukzija* als Lokativ, trotz der von Otten, StBoT 17, 14 Anm. 1, vorgebrachten grammatischen Einwände, näherliegend, entsprechend I 39: [*mān Ḫantiliss=a* ^{URU}*Tagarama* *āl̥rs* ... „[als Ḫantili in Tagarama an[kam] ...“. Die genannten Stellen sind dann folgendermaßen zu verstehen: I 53 *n]u MUNUS.LUGAL* ^{URU}[*Sukzija*], „und die Königin in Sukzija (langte an o. ä.“; I 57 *MUNUS.LUGAL* ^{URU}*Sukzija=wa* *aku s=an=k[an eppir QADU DUMU^{MES}-SU=ja kue]nir*, „Die Königin soll in Sukzija sterben!“ Da ergriffen sie [sie (und) töteten] [(sie) mitsamt ihren Kindern.“; I 58f. *mān Ḫantilis MUNUS.LUGAL* ^{URU}*Sukzija* ...] (59) EGIR-an *sanhta*, „als Ḫantili nach der Königin in Sukzija ...“ (59) forschte“. Eine „Königin von Sukzija“ namens Ḫarapsili hätte es demnach nicht gegeben. Stattdessen ist dort in althethitischer Zeit ein männliches Mitglied der königlichen Familie als Statthalter und Lehnsträger bezeugt (Ammuna, Prinz und Bruder des [Groß]königs, der in der „Palastchronik“ als „Sohn“ bzw. „Mann der Stadt Sukzija“ bezeichnet wird; vgl. Anm. 39), der möglicherweise zur Führung des Titels LUGAL berechtigt war. Letzteres scheinen jedenfalls die im Zalpa-Text geschilderten Ereignisse zur Zeit des „Vaters des Königs“ nahezulegen, wonach die Ältesten von Zalpa einen Sohn des Königs von Ḫattusa als Nachfolger ihres zuvor ermordeten (?) Herrschers forderten und erhielten; s. Otten, a. O., 8f. (CTH 3 B Vs. 7’–22’).

⁶¹ Daß Telipinu ein Sohn Ammunas gewesen sein muß, ergibt sich, wie bereits Riem-schneider (Anm. 58) 95f., und O. Carruba, Fs Güterbock¹, 91, mit hinreichender Sicherheit festgestellt haben, aus CTH 19 II 16: *mān=san ḪTelipinus INA* ^{GIS}GU.ZA *ABI-JA esbat*, „Als ich, Telipinu, mich auf den Thron meines Vaters gesetzt hatte“. Die nicht näher begründeten Annahmen von S. Bin-Nun, THeth 5, 100=299 Tabelle I, und G. Beckman, Fs Güterbock², 22, Telipinu sei der Schwiegersohn Ammunas gewesen, sind damit hinfällig.

Schwester und weiterer Protagonisten aus der Zeit Telipinus (s. unten) fehlen, ähnelt die Konstellation derjenigen zur Zeit Zidantas so augenfällig, daß die Vermutung naheliegt, Telipinu habe ebenfalls die Tochter der Vaterschwester geheiratet, womit Huzzija der Schwestersohn des Ammuna gewesen wäre.⁶²

Huzzijas Thronbesteigung scheint gegen Widerstände erfolgt zu sein, denn ihr waren die Morde an Titti(ja) und Ḫantili vorausgegangen (CTH 19 II 4–9). Auftraggeber war der GAL MEŠEDI Zuru, Chef der Leibgarde wohl bereits zu Ammunas Zeiten. Daß er einem Zweig der königlichen Familie angehörte, ist im Hinblick auf seine Amtskollegen zur Zeit des Großreiches, die wiederholt Brüder oder Söhne der Großkönige waren⁶³, so gut wie sicher. Allerdings kann Zuru kein Blutsverwandter des Ammuna gewesen sein, da er mit der Ermordung des Titti(ja) den Taḫurwaili beauftragte, der als *bassannas=sas* DUMU-ŠU, „Sohn (= männlicher Angehöriger) seiner (blutsverwandten) Sippe“, bezeichnet wird.⁶⁴ Wenn, wie oben vermutet, Huzzija der Schwestersohn Ammunas war, dann könnte Zuru der Ehemann der Ammuna-Schwester und Vater des Huzzija gewesen sein, der mit Unterstützung seiner Sippenangehörigen Thronansprüchen von Titti(ja) und Ḫantili zuvorkam, die dann wahrscheinlich Söhne Ammunas und Brüder Telipinus waren.⁶⁵ Daß Telipinu ihrem Schicksal entging, lag wohl daran, daß er mit der Schwester des Thronfolgers verheiratet und damit, wie hier vermutet, Schwiegersohn des Zuru war.⁶⁶

Tabelle 7. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Zidanta I. – Ammuna I. – Huzzija I., Telipinu



⁶² Zu diesem Schluß gelangte bereits Riemschneider (Anm. 58) 93, 97 mit Abb. 2.

⁶³ S. F. Pecchioli Daddi, Mestieri, professioni e dignità nell' Anatolia ittita (1982) 135ff.

⁶⁴ CTH 19 II 6, Bin-Nun (Anm. 61) .220, bezieht unverständlichlicherweise die Possessiv-pronomina auf Ammuna und hält deswegen Taḫurwaili, wie im übrigen auch Zuru, Taruhšu, Huzzija und Tanuwa, für dessen „natürlichen Sohn“. Auch I. Hoffmanns Übersetzung „(einen) aus seiner Familie, seinen Sohn Tarhuwaili“ (Hoffmann [Anm. 57] 27) trifft gewiß nicht zu, da in diesem Falle der Zusatz *bassannas=sas* überflüssig wäre.

⁶⁵ So bereits von Riemschneider (Anm. 58) 93, und Carruba (Anm. 61) 76 mit Anm. 9, 91, angenommen.

⁶⁶ Vgl. auch Riemschneider (Anm. 58) 97.

III. Betrachtet man die zuvor gewonnenen Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Hypothesen zu den Verwandtschaftsverhältnissen im althethitischen Königshaus vor dem Telipinu-Erlaß im Zusammenhang, so wird deutlich, daß von den acht Königen, die in der Zeit nach Hattusilis Großvater BU-LUGAL-ma herrschten, allem Anschein nach nur drei (Papaḥdilmah, Zidanta I. und Telipinu) sich ausschließlich als Söhne ihrer Vorgänger legitimieren konnten. Jeder von ihnen hat, wenn das Beispiel Zidantas maßgeblich ist, vor seiner Thronbesteigung zunächst den Schwestersohn des Vaters (älterer Labarna, Kasseni, Ḫuzzija I.), der zugleich sein Schwager war, entmachten oder gar durch Mord ausschalten müssen, um an die Macht zu gelangen.⁶⁷ Hattusili I. und Ammunā I., die ebenfalls Nachfolger ihrer Väter waren, konnten ihre Thronrechte zugleich damit begründen, daß sie Schwestersöhne der zuvor von ihren Vätern verdrängten oder ermordeten, rechtmäßigen Thronfolger waren. Dies gilt wahrscheinlich auch für den später von Zidanta ermordeten, mutmaßlichen Thronprätendenten und Sohn Ḫantilis, Kasseni. Im Falle Hattusilis hat es wegen der Selbstbezeichnung „der Tawannanna Brudersohn“ und der kritischen Bemerkungen zur Thronbesteigung seines Vaters Papaḥdilmah ganz den Anschein, daß ihm diese Legitimierung wichtiger war als die Tatsache, daß er seinem Vater, einem Usurpator, auf dem Thron folgte. Ammunā könnte für die Ermordung seines Vaters Zidanta durchaus vergleichbare Gründe gehabt haben. Zwei Thronprätendenten – der ältere und der jüngere Labarna – sowie die Großkönige Mursili I. und Ḫuzzija I. müßten, wie am Beispiel des jüngeren Labarna gezeigt, ihre hervorgehobene Stellung ausschließlich der Tatsache verdankt haben, daß sie die Schwestersöhne ihrer Vorgänger waren.

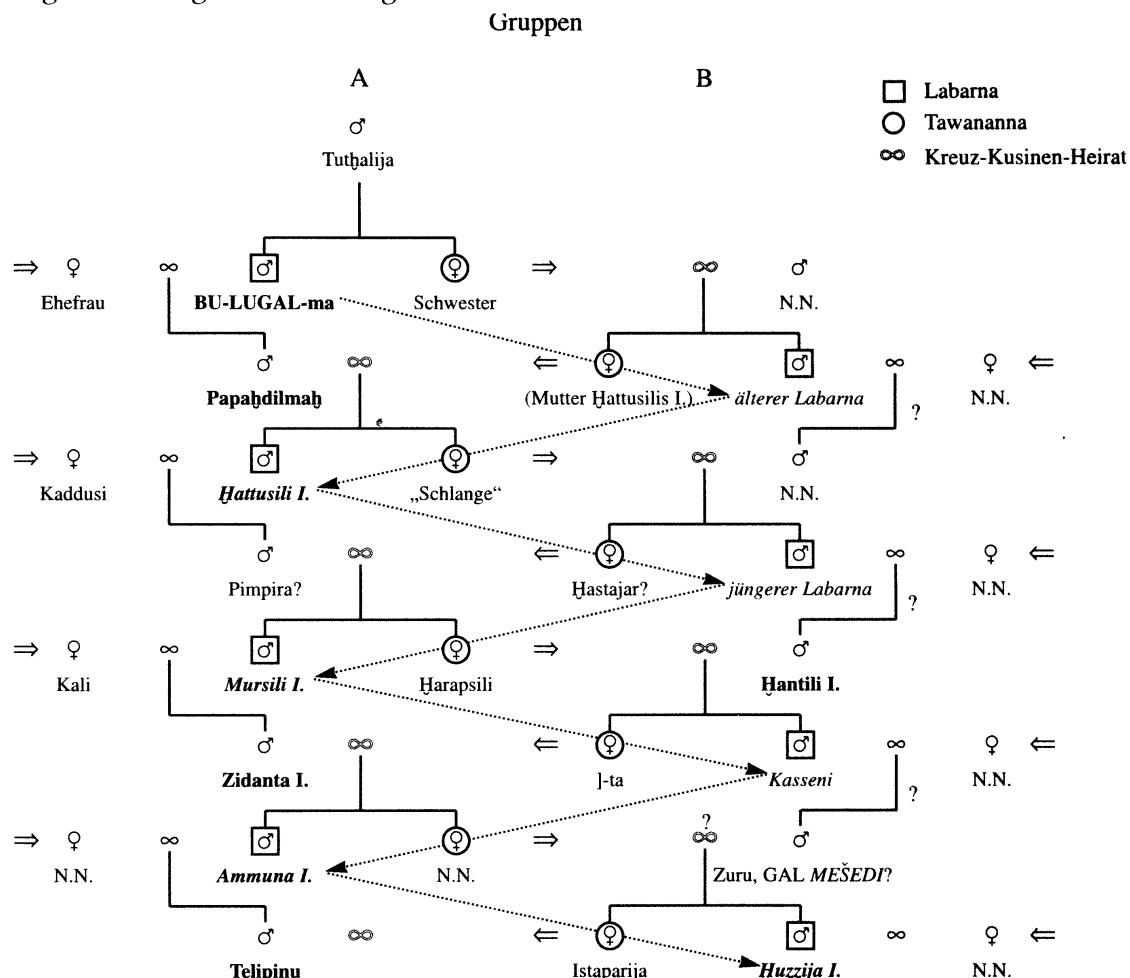
Das Prinzip der Vater-Sohn-Abfolge auf dem hethitischen Thron kann deshalb in der Zeit vor dem Telipinu-Erlaß keinen Vorrang gehabt haben. Statt dessen wird ein Thronfolgesystem in seinen Grundzügen erkennbar (Tabelle 8), welches auf folgenden Regeln beruhte:

- Die königliche Familie setzte sich aus zwei Hälften zusammen, die durch präferentielle Heiraten zwischen Kreuzvettern und -kusinen miteinander verbunden blieben.
- In jeder Generation stellte jeweils eine Hälfte im Wechsel die Hauptrepräsentanten der Gesamtfamilie. Hierbei handelte es sich um ein Geschwisterpaar, welches die durch Geburt erworbenen Titel Labarna und Tawannanna trug.
- Der Labarna wurde vom Bruder seiner Mutter, dem Herrscher der vorangehenden Generation, adoptiert, und trat anschließend dessen Nachfolge an.

⁶⁷ Wahrscheinlich ist auch Ḫantili I. dieser Gruppe zuzurechnen. Als Ehemann der Mursili-Schwester Ḫarapsili könnte er ein Sohn des von Hattusili abgesetzten, jüngeren Labarna gewesen sein.

Tabelle 8. Rekonstruktionsvorschlag von Schwestersohn-Abfolgen und Vettern-Kusinen-Heiraten im althethitischen Königshaus bis Telipinu.

PN = Sohn eines vorangehenden Herrschers und regierender König; *PN* = Schwestersohn eines vorangehenden Herrschers und designierter/prospektiver Thronfolger; **PN** = Schwestersohn eines vorangehenden Herrschers oder designierten/prospektiven Thronfolgers und regierender König



– Die Tawannanna heiratete einen der von der Thronfolge ausgeschlossenen Söhne des Mutterbruders, ihren Cousin, und wurde die Mutter des Thronfolgers der nächsten Generation.⁶⁸

Auf diese Weise fiel das Amt des Königs in der jeweils übernächsten Generation an dieselbe Hälfte zurück, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der jedesmal aufs Neue durch Adoption und Kreuzkusinenheirat zu garantie-

⁶⁸ Letzteres war zweifellos ihr wichtigstes Privileg. Ob dies auch in ihrem Titel zum Ausdruck kommt, wie schon früh von E. Forrer, BoTU, 28*, angenommen, muß wegen der damit verbundenen, erheblichen etymologischen Probleme vorläufig zwar dahingestellt bleiben, jedoch ist nicht zu verkennen, daß die von Forrer vorgeschlagene Gleichung (Tawananna = heth. *labarnas annas* = „Mutter des Labarna“) den oben dargestellten Überlegungen inhaltlich vollauf entspricht.

rende Generationenvertrag tatsächlich zustande kam. Hierin aber lag, wie die Ereignisse und Entwicklungen im althethitischen Königshaus bis in die Zeit Telipinus deutlich machen, eine entscheidende Schwäche des Systems, welches sich überdies in einem patrilinear geprägten gesellschaftlichen Umfeld behaupten mußte, in dem die Vater-Sohn-Abfolge den Normalfall darstellte, und innerfamiliäre Präferenzheiraten nicht üblich gewesen zu sein scheinen. Die Königsfolge nach avunkularen Prinzipien, die in zunehmendem Maße von Mitgliedern der königlichen Familie selbst – und dies waren vor allem die von der direkten Erbfolge ausgeschlossenen Söhne des Herrschers – in Frage gestellt und schließlich vehement bekämpft wurde, dürfte deshalb in der althethitischen Gesellschaft stets eine Sonderrolle eingenommen haben.

Daß die alten Thronfolgeregeln, auf Dauer gesehen, nicht durchsetzungsfähig bleiben würden, mag schon vor Telipinu erkannt worden sein; das Verdienst, eine schon länger überfällige Reform mit allen erforderlichen Konsequenzen durchgeführt und damit letzten Endes auch zum Machterhalt der königlichen Großfamilie beigetragen zu haben, kommt jedoch allein ihm zu.